



# Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,  
und dem Land Baden-Württemberg

zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)





# Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

*(nachfolgend: der „Bund“ genannt),*

und

das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch Frau Dr. Susanne Eisenmann,  
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport,

*(nachfolgend: das „Land“ genannt),*

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

### **Präambel**

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Die Umsetzung der am 1. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist im Land Baden-Württemberg sichergestellt. Das Land wird im Jahr 2019 einen Teilbetrag der ihm aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG einsetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausweisen.

## § 1

### Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

## § 2

### Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkataloges sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

### **§ 3**

#### **Qualitätsentwicklung**

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

### **§ 4**

#### **Fortschrittsbericht**

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

## § 5

### Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

## § 6

### Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
  - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
  - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
  - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

## § 7

### **Bestätigung, Vertragslaufzeit**

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

## **§ 8**

### **Gerichtliche Zuständigkeit**

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

## **§ 9**

### **Sonstige Vertragsbestimmungen**

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.



(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

**Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

**Anlage 2:** Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

**Anlage 3:** Kurzkonzept zum Monitoring

**Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes  
Baden-Württemberg

Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Stuttgart, den 16. September 2019

Stuttgart, den 16. 09. 2019



Dr. Franziska Giffey  
Bundesministerin für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend



Dr. Susanne Eisenmann  
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport  
des Landes Baden-Württemberg

# Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land**

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.  
*(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)*
  
2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

*(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)*

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b)  Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

*(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)*

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

*(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)*

**Anlage 1** – zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.
  
- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

### **III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien**

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).
  
2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

#### **IV. Finanzierungskonzept**

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.
  
2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.
  
3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
  - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
  - und/oder
  - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.
  
4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.  
*(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)*

# Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

## Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wdie Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z.B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).



- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.
- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.
- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

## **Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot**

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

## Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

**Tabelle 1**

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 <sup>1</sup>	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtums-</i>

## Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
								<i>wahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsgelbender <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgelbender Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web

## Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Vgl. Tab. C2-13web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

<sup>1</sup> nur U3 verfügbar

## **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

## Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

**Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder**

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe						Eingliederungshilfe	



### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

## Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

**Tabelle 3**

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

### Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil am angestellten pädagogischem Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/ in Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

### Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse <sup>1</sup>		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil am pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

<sup>1</sup> Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

## **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

## Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

**Tabelle 4**

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

## Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

## **Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung**

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.



## Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m <sup>2</sup>		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m <sup>2</sup>		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m <sup>2</sup> pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m <sup>2</sup> pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitärräume, Bewegungs-		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

## Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	/Turnräume, Mehrzweckräume) sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalräume: m <sup>2</sup> pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

## **Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung**

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

## Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

**Tabelle 6**

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außenengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m <sup>2</sup>		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m <sup>2</sup> pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

## Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies - Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) <sup>2</sup>		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

## Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe <sup>2</sup>		2016/ 2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

<sup>2</sup>Siehe Daten unter: <http://www.gbe->

[bund.de/gbe10/trecherche.prc\\_them\\_rech?tk=30000&tk2=30700&p\\_uid=gast&p\\_aid=72265614&p\\_sprache=D&cnt\\_ut=19&ut=30709](http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709)

## **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

## Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

**Tabelle 7**

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web



## **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

## Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsgelbender Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

## Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

## Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

## Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

## **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

## Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

## **Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.



## Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

**Tabelle 10**

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

**Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder**

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädago- gisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	

### **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

## Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

**Tabelle 11**

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Aufführung zu den landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Akteur(e), der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, Staffelung der Elternbeiträge sowie zu Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

## **Referenzen**

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.  
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.  
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.  
Online verfügbar unter:  
[www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018](http://www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018)

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.  
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.  
Bielefeld: W. Bertelsmann Ver-lag. Tabellenanhang.  
Online verfügbar unter:  
[www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016](http://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016)

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.  
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.  
München.  
Online verfügbar unter:  
[www.weiterbildungsinitiative.de](http://www.weiterbildungsinitiative.de)

Statistisches Bundesamt (2018a):  
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und  
in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.  
Wiesbaden.  
Online verfügbar unter:  
[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (2018b):  
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018.  
Wiesbaden.  
Online verfügbar unter:  
[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

# Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

## **Organisation**

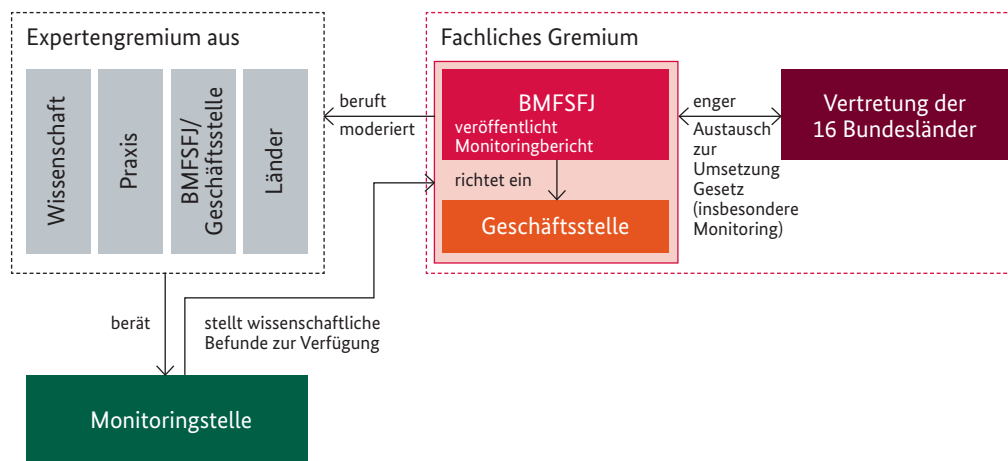
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



## Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

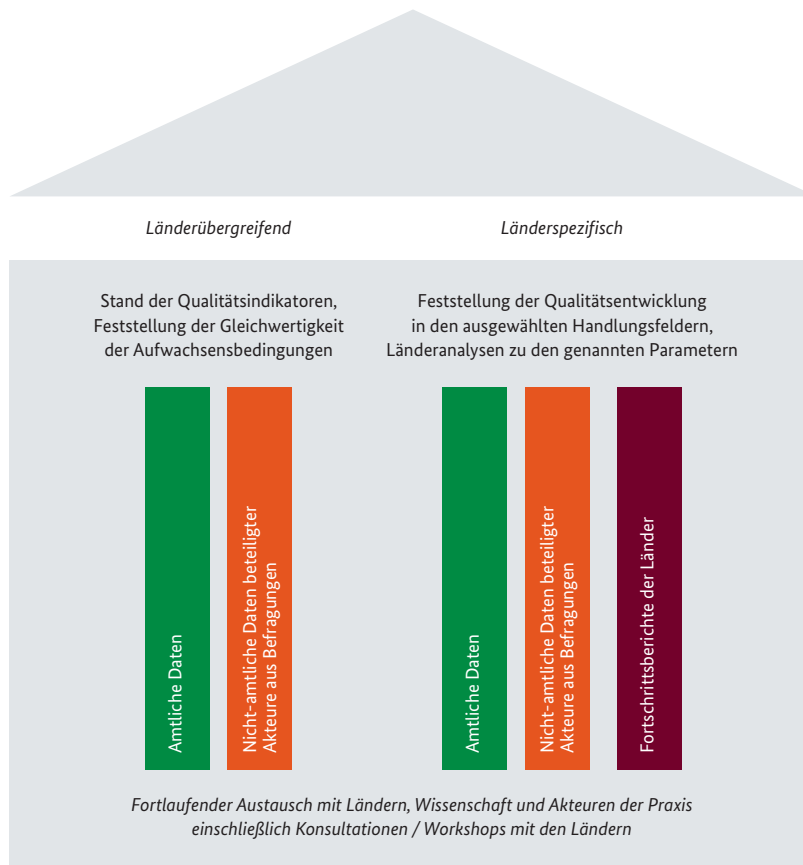
Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

**Anlage 3 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länder-spezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichts-erstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z.B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation, der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.



# Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

## I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

### 1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

#### **Aktuelle Kennzahlen sowie deren Entwicklung in den letzten Jahren:**

- In Baden-Württemberg gab es mit Stand 1. März 2018 insgesamt 8.347 Kindertageseinrichtungen ohne reine Horte, betreute Spielgruppen und Kinderbetreuungsgruppen. Davon sind 800 Einrichtungen reine Krippen. Insgesamt sind 24.515 Kitagruppen eingerichtet. In Baden-Württemberg gibt es Einrichtungen mit bis zu 14 Gruppen (vgl.: Auskunft des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg am 25. Mai 2019).
- 363.076 Kinder besuchten laut Stichtag vom 1. März 2018 Kitas, davon waren 79.807 Kinder in der Altersgruppe null bis drei Jahre, 283.269 Kinder waren zwischen drei und sechs Jahre alt (vgl.: Kinder- und Jugendstatistik BW, Stand 1. März 2018).
- Im Mai 2019 besuchten ca. 413.000 Kinder eine Kindertageseinrichtung (vgl.: Auskunft des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg am 25. Mai 2019).
- Zum Stichtag 1. März 2018 waren insgesamt 92.802 Personen bestehend aus pädagogischem Leitungs- und Verwaltungspersonal in Kindertageseinrichtungen tätig (vgl.: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 1. März 2018).

- Im Schuljahr 2017/18 befanden sich 10.421 Schülerinnen und Schüler in einer Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (ohne Berufspraktikum), davon befanden sich 3.926 in der vergüteten, praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung. Im Schuljahr 2018/19 sind es insgesamt 10.721 Schülerinnen und Schüler (ohne Berufspraktikum), davon absolvieren 4.459 die vergütete, praxisintegrierte Form (vgl.: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 1. März 2018).
- In Baden-Württemberg werden über die Kindertagespflege insgesamt 22.561 Kinder von 6.574 Kindertagespflegepersonen betreut (vgl.: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 1. März 2018).

### **Relevante landesrechtliche Regelungen:**

In Baden-Württemberg erhalten Gemeinden Zuweisungen über das Finanzausgleichsgesetz (FAG). Für Landesprogramme, Projekte und Maßnahmen im frühkindlichen Bereich sind zudem Mittel im Staatshaushaltsplan ausgebracht.

Die Maßnahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung werden sowohl über das FAG als auch über im Staatshaushaltsplan ausgebrachte Mittel finanziert.

- Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2000, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2019, regelt in § 29b die Kindergartenförderung (Altersgruppe drei bis sechs Jahre) und in § 29c die Förderung der Kleinkindbetreuung in der Altersgruppe von null bis drei Jahre (vgl.: I. 2., S.4f.) (vgl.: [www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-FinAusglGBW2000rahmen&psml=bsba-wueprod.psml&max=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-FinAusglGBW2000rahmen&psml=bsba-wueprod.psml&max=true)).
- Das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, regelt bezüglich Kitleitungen, welche Fachkräfte zur Leitung einer Einrichtung befugt sind (§ 7 Absatz 6 Nummer 1 KiTaG). Aufgaben von Leitungskräften werden in allgemeiner Form geregelt (§ 7 Absatz 7 KiTaG). § 8 KiTaG regelt die Förderung von Einrichtungen freier Träger durch die Gemeinden. Eine Regelung über die Gewährung von Leitungszeit gibt es derzeit nicht (vgl.: [www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprodpsml&max=true&aiz=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprodpsml&max=true&aiz=true)).
- Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010.

Die Verordnung regelt u. a.:

Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen oder einer Kinderkrippe nach § 1 Absatz 2 bis 4, 6 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:

1. Halbtagsgruppe,  
bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:
  - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt  
1,3 Vollzeitfachkräfte,
  - b) bei Altersmischung mit Kindern unter drei Jahren 1,4 Vollzeitfachkräfte.
  
2. Regelgruppe,  
bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag:
  - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt  
1,8 Vollzeitfachkräfte,
  - b) bei Altersmischung mit Kindern unter drei Jahren 2,0 Vollzeitfachkräfte.
  
3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit,  
bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung:
  - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt  
1,9 Vollzeitfachkräfte,
  - b) bei altersgemischten Gruppen 2,0 Vollzeitfachkräfte.
  
4. Ganztagsgruppe,  
bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:  
2,3 Vollzeitfachkräfte.

(vgl.: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>)

- Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege vom 4. Dezember 2017 beinhaltet u. a. die Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Art, Höhe und Ziel der Zuwendung (vgl.: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/6ab/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000026723&documentnumber=1&numberofresults=4&doctype=vvbw&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint>).
  
- Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ-Richtlinie vom 21. Juli 2015) regelt das Landesprogramm, das sich an Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf wendet (vgl.: <http://kindergaerten-bw.de/SPATZ>).

Das flächendeckend angebotene Förderprogramm SPATZ konzentriert sich auf den Sprachförderbedarf und unterstützt über die alltagsintegrierte Sprachbildung hinausgehende Sprachförderung in Gruppen. Pro Gruppe (drei bis sieben Kinder) wird ein Zuschuss von 2.200 Euro gewährt.

- Die Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (BKSPIT-VO) vom 28. Juni 2017 regelt die Ausbildung bezüglich Dauer, Zweck, Abschluss, Bildungsplan, das Aufnahmeverfahren, die praktische Ausbildung, Möglichkeiten der Versetzung und Wiederholung, Prüfung und Abschluss der Ausbildung, die staatliche Anerkennung sowie die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (vgl.: [www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dBerKollAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dBerKollAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true)).

### **Unbefristete Landesförderprogramme:**

- **KiFaZe – Landesförderprogramm „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren“**

Durch Ministerratsbeschluss vom 11. Oktober 2016 wurde das Kultusministerium beauftragt, eine Konzeption für die qualitative und quantitative Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren zu erstellen. Im Jahr 2017 nahmen insgesamt 92 Einrichtungen am Förderprogramm teil, im Jahr 2018 waren dies 192 Einrichtungen. Bis 2021 werden jährlich bis zu 100 Kindertageseinrichtungen, die sich zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickelt haben oder weiterentwickeln werden, in das Förderprogramm aufgenommen. Die am Programm teilnehmende Einrichtungszahl ist wachsend konzipiert. Mit den Fördermitteln werden personelle Ressourcen, notwendige Fortbildungsmaßnahmen sowie Sachmittel bezuschusst. Dabei gilt es, den Blick auf das „System Familie“ zu richten, Eltern frühzeitig in die Bildungsprozesse ihrer Kinder aktiv einzubeziehen und somit in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken sowie die Lebensqualität der Familie im Ganzen zu verbessern. Zielgruppe eines Kinder- und Familienzentrums sind die Kinder der Einrichtung und ihre Familien.

- **Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ)**

Das Landesprogramm SPATZ richtet sich an Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Der Schwerpunkt ist die additive Förderung von Kindern in Gruppen durch „Intensive Sprachförderung im Kindergarten“ (ISK) für Kinder ab 2,7 Jahren sowie die Sprachförderung im Rahmen des „Moduls Singen–Bewegen–Sprechen“ (SBS) für Kinder ab drei Jahren. Eine qualitative Weiterentwicklung des Programms ist in Arbeit.

- **Bildungshaus 3–10: Intensive Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen**

Seit 2007 wird im „Bildungshaus für Drei- bis Zehnjährige“ eine enge inhaltliche Verzahnung von Kindergarten und Grundschule zu einer durchgängigen Bildungseinrichtung verfolgt. An den 186 Standorten im Land bilden pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte pädagogische Teams,

um Teile des Bildungsangebotes abzustimmen. Basis für die institutionenübergreifende Arbeit sind der Orientierungsplan für Kindergärten und der Bildungsplan für Grundschulen. Zentrale Strukturelemente sind gemeinsame Lern- und Spielzeiten in institutions- und jahrgangsübergreifenden Gruppen.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Baden-Württemberg eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

In Baden-Württemberg erhalten Gemeinden Zuweisungen über das FAG. Für Landesprogramme, Projekte und Maßnahmen im frühkindlichen Bereich sind zudem Mittel im Staatshaushaltsplan ausgebracht. Die Maßnahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung werden sowohl über das FAG als auch über im Staatshaushaltsplan ausgebrachte Mittel finanziert.

### **Finanzausgleichsgesetz zur Betriebskostenförderung**

Zum Ausgleich der Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen nach § 29b FAG. Die Zuweisungen betragen:

<b>Jahr</b>	<b>Betrag</b>
2018	529,0 Mio. €
2019	665,1 Mio. €
2020	795,6 Mio. €

Die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung (Kinder unter drei Jahren) in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden durch das Land nach § 29c FAG gefördert. Unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung beteiligt sich das Land mit 68 Prozent.

Für das Jahr 2018 betragen die Zuweisungen des Landes an die Kommunen rd. 932 Mio. Euro. Nach den derzeit noch vorläufigen Zahlen betragen die Zuweisungen im Jahr 2019 nach § 29c FAG einschließlich der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 1.005,4 Mio. Euro. Für die Jahre 2020 und folgende ist von weiter steigenden Ausgaben auszugehen.

**Staatshaushaltsplan (u. a. Landesprogramme, Projekte etc.):**

Zusätzlich sind im Einzelplan 04 des Staatshaushaltsplans Landesmittel für die frühkindliche Bildung in folgendem Umfang in den Jahren 2018 und 2019 eingestellt:

<b>Mittel für den frühkindlichen Bereich nach Staatshaushaltsplan</b>		
	2018 in Euro	2019 in Euro
Projekt „Schulreifes Kind“	800.000	800.000
Landesprogramm Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ)	32.170.000	32.604.700
Landesförderprogramm „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren (KiFaZe)“	1.694.000	2.676.000
Bildungshaus 3-10	1.773.700	1.799.900
„Singen–Bewegen–Sprechen“(SBS)	65.000	65.000
Sprachstandsdiagnostik im Rahmen der Einschulungsuntersuchung (ESU)	550.000	550.000
Zuschuss an den Landesverband Kindertagespflege	220.100	220.100
Zertifizierung und Vergabe des Gütesiegels an Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen	54.600	54.600
Zuschüsse zur Förderung der Kindertagespflege	2.250.000	2.250.000
<b>Summe</b>	<b>39.577.400</b>	<b>41.020.300</b>

Im Staatshaushaltsplan 2018/19 sind für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen 2.250.000 Euro pro Jahr etatisiert. Die Zuwendungen sind an eine Komplementärfinanzierung durch die Kommunen gebunden. Die Zuwendungen beziehen sich auf den derzeitigen Umfang der Qualifizierung in Höhe von 160 Unterrichtseinheiten (UE).

### **Pakt für gute Bildung und Betreuung:**

Im Koalitionsvertrag von 2016 wurde der Pakt für gute Bildung und Betreuung vereinbart, der am 18. Januar 2019 mit den kommunalen Landesverbänden unterzeichnet wurde. Die Mittel sind ab 2019 jährlich wachsend und umfassen im Endausbau rd. 80 Mio. Euro pro Jahr. Der Mittelfluss erfolgt sowohl über FAG als auch über Ausgaben über den Staatshaushaltsplan.

<b>Pakt für gute Bildung und Betreuung</b>		
	2019 in Euro	2020 in Euro
Ausbildungsoffensive für Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher):		
- Ausbildungspauschale	2.518.100	7.720.100
- Schulische Ausbildung	593.600	4.872.900
- Öffentlichkeitsarbeit	--	379.900
Sprachliche und elementare Förderung	1.240.700	6.656.000
- Entwicklungsgespräch	344.000	344.000
Inklusion (Qualitätsbegleiter, Fachdienst):		
- Personal	213.600	2.616.200
- einmalige Mittel: Fortbildung, Verwaltung usw.	94.000	208.000
- über FAG	8.900.000	8.900.000
Kooperation Kindergarten–Grundschule (über FAG)	2.200.000	7.700.000
Zuschüsse für die Förderung von Kindern ab drei Jahren in der Kindertagespflege	2.900.000	2.900.000
Evaluation des Orientierungsplans	100.000	100.000
Forum frühkindliche Bildung (strukturelle Mittel)		
- Personal	370.700	1.184.200
- Sachkosten	800.000	870.000
<b>Summe</b>	<b>20.274.700</b>	<b>44.251.300</b>

Die gemeinsame Finanzkommission hat sich darauf geeinigt, die Kindergartenförderung schrittweise weiter zu erhöhen. Einige Maßnahmen sind in den Nachtragshaushalt im Jahr 2018 aufzunehmen und stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers. Das Land investiert bereits jetzt fast 2 Mrd. Euro jährlich in die frühkindliche Bildung. Über den Pakt für gute Bildung und Betreuung ab dem Jahr 2019 kommen schrittweise bis zum Endausbau im Jahr 2024 rund 80 Mio. Euro jährlich dazu.

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b)  Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.



3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Die Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern sind zunächst bezogen auf die Jahre 2019 und 2020. Eine Detailplanung für die Folgejahre wird bis Sommer 2020 vorgelegt.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte** **Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung**

Zielsetzung ist die Erhöhung der Zahl der Auszubildenden und die Unterstützung von Trägern von Kindertageseinrichtungen bei der Zahlung der Ausbildungsvergütung.

Über die Fachkräfteoffensive des Bundes (Säule 1 der FKO) werden in Baden-Württemberg bereits 339 Plätze für eine praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung ab dem Schuljahr 2019/2020 finanziert. Bis zum offiziellen Ende des Interessenbekundungsverfahrens am 18. April 2019 haben 494 Träger Interesse an diesem Programmbereich für 1.132 Ausbildungsplätze bekundet. Bei noch laufendem Verfahren liegen Anträge für 446 Plätze vor (und somit 107 über Plafond). Da die Ausschöpfung bundesweit noch nicht erreicht ist, könnte sich in den kommenden Wochen abzeichnen, dass auch mehr als 339 Plätze über den Bund in Baden-Württemberg gefördert werden (vgl.: ARGE Regiestelle Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung, Auskunft vom 7. August 2019).

Die vergütete, praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wird in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2012/2013 angeboten. Über das Gute-KiTa-Gesetz sollen in Baden-Württemberg weitere 661 Personen analog zum Bundesprogramm (Programmbereich 1 „Personal“) gefördert werden. So können ab September 2019 insgesamt 1.000 Personen (339 Förderplätze im Bundesprogramm, 661 Förderplätze über Gute-KiTa-Gesetz) gefördert werden. Die vergütete, praxisintegrierte Ausbildungsform ist für Bewerberinnen und Bewerber deutlich attraktiver als die tradierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung, bei der lediglich eine Vergütung im letzten Ausbildungsjahr (im Berufspraktikum) gezahlt wird.

## Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

### Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften durch:

- **Sicherstellung ausreichender Zeitkontingente für Leitungsaufgaben und Benennung von Parametern**

Ziel ist es, Leitungskräften ausreichende Zeitkontingente zur Verfügung zu stellen. Für die Gewährung von Leitungszeit wird in Baden-Württemberg unterschieden zwischen betriebswirtschaftlichen Leitungsaufgaben und pädagogischen Aufgaben. Die Ausübung pädagogischer Aufgaben erfordert die Anwesenheit vor Ort, diese können als Kernaufgaben einer Kitaleitung bezeichnet werden (z. B. Gestaltung und begleitende Reflexion kontinuierlicher Entwicklungs-, Interaktions- und Kommunikationsprozesse in der Einrichtung). In Baden-Württemberg soll über das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz ab Januar 2020 ein Zeitsockel finanziert werden, der ausschließlich für die Ausübung dieser Kernaufgaben, die pädagogischen Leitungsaufgaben, bestimmt ist und den Einrichtungsleitungen über die Träger verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss (Verankerung im KiTaG und in der KiTaVO).

- **Umsetzen von Kernaufgaben der Leitungstätigkeit**

Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Trägerverbände erfolgte eine Verständigung über die Kernaufgaben der pädagogischen Leitungstätigkeit im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit im Rahmen der Qualitätssicherung. Ziel ist es, diese Kernaufgaben umzusetzen.

- **einheitlich definierte Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte**

Ausgehend von den vereinbarten Kernaufgaben ist es unerlässlich, in einem gemeinsamen Prozess von Träger und Leitungskraft ein auf die Einrichtung abgestimmtes Tätigkeitsprofil für die Leitungskraft zu erstellen. Grundlage ist eine einheitliche Definition von Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte (Anforderungsprofil).

Es ist vorgesehen, die Weiterqualifizierung der Leitungen der Kindertageseinrichtungen als Standard mit Indikatoren in Baden-Württemberg zu definieren. Vorgesehen sind eine Basisqualifizierung zu den drei Kernbereichen pädagogischer Leitungstätigkeit und wählbare Module zu weiteren Themen.

## Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

### Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege ist eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung der Tagespflegepersonen. Das bisher gültige Qualifizierungskonzept für Baden-Württemberg soll auf der Grundlage des auf Bundesebene erschienenen „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)“ um 140 UE auf 300 UE weiterentwickelt bzw. ausgeweitet werden. Die bisherigen 160 UE werden weiterhin aus Landesmitteln finanziert. In der noch zu überarbeitenden Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege soll die künftige Qualifizierung dargelegt werden. Die Qualifizierung soll ab Frühjahr 2020 starten.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung**

Folgende Maßnahme sieht das Land Baden-Württemberg vor:

Über das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz sollen zusätzlich 661 Ausbildungsplätze (Ausbildungsbeginn: Schuljahr 2019/2020) über einen Zeitraum von drei Jahren (September 2019–2022) gefördert werden. Dabei soll eine starke Orientierung an dem Bundesprogramm Fachkräfteoffensive erfolgen und ebenso pauschale Zuschüsse pro Monat und auszubildender Person für zusätzliche Ausbildungsplätze in der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher zur Verfügung gestellt werden.

Zugrunde gelegt wurde die Berechnung für 661 Auszubildende in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wie folgt:

	<b>Mtl. Ausbildungsvergütung</b>	<b>bei 661 PiA's</b>
1. Jahr	1.450 €	11.501.400 €
2. Jahr	1.130 €	8.963.160 €
3. Jahr	540 €	4.283.280 €

Die hierfür zu erlassende Verwaltungsvorschrift wird die Fördervoraussetzungen, die sich im Wesentlichen an den Fördervoraussetzungen der Bundesförderung orientieren, sowie die üblichen zuwendungsrechtlichen Vorgaben enthalten (Antragsfristen, Zahlungsmodalitäten, Bestimmungen zu Verwendungsnachweisen).

Über das Bundesprogramm können zusätzliche Ausbildungsplätze nur gefördert werden, wenn der Ausbildungsvertrag nach Bewilligung des jeweiligen Antrags durch die Servicestelle geschlossen wurde. Aufgrund der engen Zeitschiene soll dieses Kriterium für die Förderplätze, die über das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz gefördert werden sollen, nicht herangezogen werden, sodass auch Ausbildungsplätze eine Chance auf Förderung haben, wenn bereits ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde, aber der Ausbildungsplatz zusätzlich geschaffen wurde.

## **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**

### **Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften**

Vorbehaltlich der Ministerratsbeschlüsse und der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag von Baden-Württemberg sieht der derzeitige Entwurf des Gesetzes zur Änderung des KiTaG, des FAG und der Verordnung zur Änderung der KiTaVO nachfolgende Regelungen vor.

Mit der **Änderung des KiTaG** wird das Kultusministerium nach § 2a KiTaG ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen), die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die durch die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben entstehenden Bedarfe und die Verteilung dieses Ausgleichs zu treffen. Aufgenommen ist ferner, dass freie Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage zu erlassenden Rechtsverordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung ergibt, haben.

Mit der **Änderung des FAG** wird u. a. ein neuer § 29e FAG zur Förderung der Freistellung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben eingeführt mit folgendem Inhalt: „Der Ausgleichsbetrag nach § 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung wird auf die Gemeinden gemäß dem in der genannten Rechtsverordnung festgelegten Schlüssel verteilt. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.“

Mit der **Verordnung zur Änderung der KiTaVO** wird von der Ermächtigungsgrundlage nach § 2a KiTaG-neu Gebrauch gemacht.

- **Sicherstellung ausreichender Zeitkontingente für Leitungsaufgaben und Benennung von Parametern**

Jede Einrichtungsleitung soll Leitungszeit in Form eines Zeitsockels bezogen auf die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben erhalten. Dieser Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung und erster Gruppe plus einer Variablen von zwei Stunden pro weiterer Gruppe und Woche. Über die Gewährung zusätzlicher Leitungszeit für z.B. Aufgaben, die in den Bereich der betriebswirtschaftlichen Leitung fallen, muss die Einrichtungsleitung mit dem jeweiligen Träger eine individuelle Regelung treffen. Diese individuelle Regelung ist als unabhängig von dem im Rahmen des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes finanzierten Sockel für pädagogische Aufgaben zu sehen.

- **Umsetzen von Kernaufgaben der Leitungstätigkeit**

Auf der Grundlage der erfolgten Verständigung auf Kernaufgaben für die pädagogische Leitungstätigkeit und im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit im Rahmen der Qualitätssicherung wurde zu den Kernbereichen der Leitungsaufgaben ein Aufgaben- und Maßnahmenkatalog erstellt. Aus diesem Katalog wählt jede Kindertageseinrichtung gemeinsam mit dem Träger den Gegebenheiten vor Ort und nach Entwicklungsstand der Einrichtung entsprechend aus, mit welchen für sie derzeit relevanten Aufgaben(bereichen) sowie den damit verbundenen Maßnahmen sie im Hinblick auf das Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung beginnen wird. Im Prozess muss jedoch sichergestellt werden, dass die Qualität in **allen drei** festgelegten Bereichen sukzessive weiterentwickelt wird. Der heterogenen Ausgangslage der Träger und Einrichtungen kann so Rechnung getragen werden.

<p><b>Aufgabenbereich I:</b> <b>Konzeptions(weiter)entwicklung und Umsetzung in der Einrichtung</b></p> <p>Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags und die Einhaltung der pädagogischen Standards zuständig. Die pädagogische Konzeption ist ein wichtiger Baustein zur Professionalisierung und Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtung.</p>	
<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungs- und Bildungsprozesse anregen, unterstützen und fördern</li> <li>• Stetige qualitative Weiterentwicklung der Einrichtung</li> </ul>
<b>Aufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung der pädagogischen Konzeption unter Berücksichtigung von Kita-Gesetzen, des Orientierungsplans, des Leitbilds und der UN-Kinderrechtskonvention</li> <li>• Sicherstellung der Umsetzung der pädagogischen Konzeption im pädagogischen Alltag</li> <li>• Fortschreiben der pädagogischen Konzeption</li> <li>• Planung und Koordination der pädagogischen Arbeit</li> <li>• Reflexion der pädagogischen Konzeption und der pädagogischen Arbeit</li> <li>• Selbst- und Fremdevaluation der pädagogischen Arbeit</li> <li>• Sicherstellung der pädagogischen Raumgestaltung</li> <li>• Sicherstellung des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung</li> <li>• Sicherstellung von Kinderrechten im pädagogischen Alltag</li> <li>• Sicherstellung einer pädagogischen Jahresplanung</li> <li>• Beratung und Anleitung der pädagogischen Fachkräfte</li> <li>• usw.</li> </ul>
<b>Maßnahmen und Leitfragen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Qualitätsmanagement:</b> Gibt es ein Qualitätshandbuch für die Einrichtung, in welchem der Qualitätsentwicklungsprozess dokumentiert wird? Enthält es Ziele, Meilensteine, Stolpersteine, Gelingensfaktoren?</li> <li>• <b>Ein Leitbild festschreiben:</b> Welche Werte werden den Kindern vermittelt? Werden die Kinder anhand einer bestimmten Glaubensrichtung erzogen?</li> <li>• <b>Eckpunkte einer Konzeption formulieren:</b> Wie wird in der Einrichtung die UN-Kinderrechtskonvention umgesetzt? Wie werden in der Einrichtung die Bildungs- und Entwicklungsfelder des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in die tägliche Arbeit mit einbezogen? Wie werden die Kinder in der Einrichtung in ihrer Entwicklung gefördert? Wie werden die im Leitbild formulierten Werte vermittelt? Wie begegnet die Einrichtung Kindern mit Beeinträchtigungen? Wie werden Kinder auf den Übergang in die Kindertageseinrichtung oder die Schule vorbereitet und wie wird der Übergang begleitet? Zu welchen Themen werden Projekte angeboten und wie sehen diese Projekte aus? Welchen Stellenwert hat das Freispiel in der Einrichtung? Welche pädagogischen Angebote gibt es für die Kinder?</li> <li>• <b>Pädagogische Leitsätze formulieren:</b> Welche Regeln gelten in der Kindertageseinrichtung? Welche Freiräume haben die Kinder? Wie wird mit Streitigkeiten umgegangen? Wie ist der Alltag in der Kindertageseinrichtung strukturiert?</li> <li>• <b>Erstellen eines Raum-Nutzungskonzepts (Spezial- und Funktionsräume):</b> Sind die Räume in der Einrichtung anregungsreich gestaltet? Entsprechen Sie dem Bedürfnis der Kinder nach Bildung, Orientierung, Geborgenheit, Bewegung und Gemeinschaft? Fühlen sich Kinder und Eltern willkommen? Wie ist das Außengelände gestaltet?</li> <li>• <b>Erstellen eines Kinderschutzkonzepts für die Einrichtung (SGB VIII, § 8a):</b> Welchen Beitrag leistet das Team der Kindertageseinrichtung zum Kinderschutz? Wie ist das Vorgehen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung? Welche Maßnahmen der Prävention gibt es in der Kindertageseinrichtung?</li> <li>• <b>Formen der Selbstevaluation:</b> Wie wird überprüft, ob die eigenen pädagogischen Ziele erreicht wurden (vor allem in Bezug auf die Entwicklungsförderung der Kinder)? Gibt es einen hausinternen Qualitätszirkel?</li> <li>• <b>Formen der Fremdevaluation:</b> Mit welchen Maßnahmen wird die Arbeit der Kindertageseinrichtung evaluiert (z. B. Durchführung von Kinder-, Eltern- und Mitarbeiterbefragungen)?</li> <li>• usw.</li> </ul>

<p><b>Aufgabenbereich II:</b> <b>Team(weiter)entwicklung innerhalb der Einrichtung</b></p> <p>Eine wichtige Maßnahme der Teamentwicklung ist es, eine verbindliche Arbeitsgrundlage mit klar definierten Zielen für das Team zu schaffen. Auch das Bereitstellen eines förderlichen Rahmens für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Weiterentwicklung ihrer professionellen Kompetenzen ist unerlässlich.</p>	
<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenaktivität und Verantwortungsübernahme der Erzieherinnen und Erzieher</li> <li>• ermöglichen und fördern</li> <li>• Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team</li> <li>• regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen für Leitung und Team</li> </ul>
<b>Aufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teamentwicklung</li> <li>• Anleitung des Teams</li> <li>• Aufgabenverteilung</li> <li>• Informationsweitergabe an das Team</li> <li>• Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</li> <li>• Fallbesprechungen durchführen unter Einbezug mehrerer Fachkräfte</li> <li>• Beurteilungsgespräche führen</li> <li>• Konfliktbewältigung</li> <li>• Eingehen auf Anliegen der Fachkräfte</li> <li>• Organisation von Fachberatung</li> <li>• Qualifizierung von Leitung und Team</li> <li>• Beschaffen von Fachliteratur bzw. Fachzeitschriften</li> <li>• usw.</li> </ul>
<b>Maßnahmen und Leitfragen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Hospitationen in den Gruppen:</b> Gibt es einen Kriterienkatalog für eine strukturierte Beobachtung während der Hospitation? Wie wird das sich anschließende Reflexionsgespräch gestaltet? Erfolgt eine Zielvereinbarung?</li> <li>• <b>Teamentwicklungsgespräche führen:</b> In welcher Form werden Zielvereinbarungen getroffen? Wie wird die Zielerreichung überprüft? Wie wird der Fortbildungsbedarf ermittelt? Inwiefern werden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Team integriert? Wie werden sie begleitet und eingearbeitet? Wie werden Praktikantinnen und Praktikanten eingesetzt?</li> <li>• <b>Teamsitzungen planen, durchführen und nachbereiten:</b> Wie häufig finden Sitzungen mit dem Gesamtteam/in einzelnen Teams statt? Wie wird zu den Sitzungen eingeladen, wie werden sie moderiert, welche Struktur haben sie? Welche Kommunikationsregeln gelten? Welche Ziele werden verfolgt?</li> <li>• <b>Analyse von Teamstrukturen:</b> Wer arbeitet gut mit wem zusammen? Wer hat welche Stärken/Vorlieben?</li> <li>• <b>Vergabe von Verantwortlichkeiten an das Team:</b> Wer ist in der Einrichtung für welche Aufgaben zuständig? Wer verfügt über spezifische Kompetenzen? Wie können sich die unterschiedlichen Kompetenzen ergänzen und optimal eingesetzt werden?</li> <li>• <b>Bedarfsgerechte Fortbildungsplanung/Qualifizierungsmaßnahmen planen und durchführen:</b> Welche pädagogische Fachkraft kann sich für welche Aufgabe/welches Thema spezialisieren? Welchen Zugang haben die Fachkräfte zu Fachliteratur? In welcher Form wird die Fachberatung in Anspruch genommen? Wie werden die pädagogischen Fachkräfte ausgewählt und wer entscheidet, wer (Träger, Kita-Leitung) diese Fortbildung besucht? Wie werden Fortbildungen im Nachhinein dokumentiert? Wie werden die Inhalte an das Team weitergegeben?</li> <li>• <b>Beschwerde- und Konfliktmanagement:</b> In welcher Form werden Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgebracht? Wie wird mit Konflikten umgegangen? Inwiefern wird auf Anliegen der Fachkräfte eingegangen?</li> <li>• <b>Kommunikation innerhalb des Teams:</b> Wie findet die Informationsweitergabe innerhalb der Einrichtung statt?</li> <li>• usw.</li> </ul>

**Aufgabenbereich III:**

**Interaktions(weiter)entwicklung**

- mit den Kindern,
- mit den Eltern und Familien der Kinder
- im Sozialraum

Im Zentrum stehen die Interessen, Bedürfnisse und Sichtweisen der Kinder und ihrer Familien. Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern ist es wichtig, dass von Anfang an bekannt ist, wie der Tag strukturiert wird, welche pädagogischen Ziele verfolgt werden und wie die Kinder in ihrer Entwicklung gefördert und unterstützt werden.

<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kinder in ihrer Lebenswelt verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen gestalten</li> <li>• Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten</li> <li>• Vertretung und Öffnung der Einrichtung nach außen</li> </ul>
<b>Aufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in Netzwerken kooperieren und Übergänge gestalten</li> <li>• Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien der Kinder</li> <li>• Zusammenarbeit mit dem Träger</li> <li>• Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit Institutionen und anderen Personen</li> <li>• Vernetzung mit Kooperationspartnern im Sozialraum und im System der Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>• Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und Festen</li> <li>• usw.</li> </ul>
<b>Maßnahmen und Leitfragen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Übergänge bruchlos gestalten:</b> Wie sieht das Eingewöhnungskonzept für Kinder aus, die neu in die Einrichtung kommen? Wie werden Übergänge von U 3 zu Ü 3 gestaltet? Wie wird der Übergang in die Schule gestaltet (s. Kooperationskonzept Schule)?</li> <li>• <b>Formen der Interaktion mit den Kindern entwickeln und gestalten:</b> Wie ist der Blick auf das Kind in der Einrichtung zu sehen? Welche bewussten Formen der Interaktion mit den Kindern bestimmen den Alltag?</li> <li>• <b>Formen des Informationsaustauschs mit den Eltern und Familien der Kinder entwickeln:</b> Wie wird die Erstinformation für interessierte Eltern gestaltet? Wie wird das Aufnahmegespräch geführt? In welcher Form werden Informationen zur Einrichtung allgemein mit den Eltern ausgetauscht (schriftlich, mündlich)? In welcher Form und wie häufig finden Elternabende statt? In welcher Form werden Informationen über das Kind mit den Eltern ausgetauscht?</li> <li>• <b>Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Familien der Kinder entwickeln und pflegen:</b> Inwieweit sollen die Eltern in den Alltag der Einrichtung mit einbezogen werden? Bis zu welchem Grad dürfen bzw. sollen sie mitbestimmen? Wie wird die Elternmitarbeit koordiniert? Wie werden Elternwünsche erhoben und berücksichtigt? Gibt es eine verabredete Vorgehensweise bei Konflikten mit Eltern?</li> <li>• <b>Die Zusammenarbeit mit dem Träger gestalten:</b> In welcher Form werden Absprachen mit dem Träger in allen relevanten Dingen getroffen? Inwieweit erfolgt die Berichterstattung gegenüber dem Träger?</li> <li>• <b>Formen der Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit Institutionen und anderen Personen entwickeln und pflegen:</b> Wie ist die Teilnahme an Fachausschüssen, Gremien, trägerübergreifenden Arbeitsgruppen geregelt? Wer ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Gesundheitsamt, das Jugendamt, die Jugendhilfe? Gibt es Kooperationen mit Nachbareinrichtungen? Werden Expertinnen und Experten von außen zu bestimmten Themen und Projekten mit einbezogen?</li> <li>• <b>Ein Kooperationskonzept mit der Schule erstellen:</b> Welche Elemente sind wesentlich in Hinblick auf eine gelingende Kooperation mit der Schule? Welche Vereinbarungen werden mit der Schule getroffen?</li> <li>• <b>Sich im Sozialraum vernetzen:</b> Welche Möglichkeiten der Vernetzung im Sozialraum sind gegeben? Wie können diese produktiv genutzt werden?</li> <li>• <b>Die Einrichtung nach außen vertreten:</b> In welcher Form wird über das pädagogische Konzept der Einrichtung in der Öffentlichkeit informiert? Gibt es Informationsmaterial zur Einrichtung? Wie häufig finden Feste statt? Beteiligt sich die Einrichtung an Veranstaltungen in der Gemeinde, im Stadtteil, in der Region? Wer repräsentiert die Einrichtung nach außen?</li> </ul>



Die ausgewählten Aufgaben und Maßnahmen sollen in der über den Sockel finanzierten Leitungszeit ab Januar 2020 für pädagogische Aufgaben bewältigt werden können. Der Umfang und die nach Ausgangslage der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu Beginn ausgewählten Aufgaben und Maßnahmen werden vom Träger und der Einrichtungsleitung eigenverantwortlich festgelegt. Der Katalog kann im Hinblick auf die Situation vor Ort zusätzlich noch ergänzt werden. Der heterogenen Ausgangslage der Träger und Einrichtungen kann so Rechnung getragen werden. Es muss im Prozess jedoch sichergestellt werden, dass alle drei festgelegten Aufgabenbereiche sukzessive weiterentwickelt werden.

Im Zuge der Fortschrittserfassung wird offengelegt, welche Aufgaben und Maßnahmen ausgewählt und/oder ergänzt wurden, welche Ziele damit verbunden sind, welche Meilensteine es zu erreichen gilt, an welcher Stelle im Umsetzungsprozess sich die Einrichtung befindet und welche weiteren Schritte geplant sind. Dies soll spätestens bis Mitte 2020 erstmalig erfolgen und jährlich überprüft werden.

- **einheitlich definierte Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte**

Zu Beginn des neuen Kindergartenjahres wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Erstellung eines einheitlichen Qualifizierungskonzepts für Leitungskräfte befasst. Dieses Konzept soll verpflichtende Basismodule enthalten, die die Leitungskräfte für die oben benannten drei Kernbereiche pädagogischer Leitungsaufgaben (Bereiche I–III) qualifizieren sollen. Zudem sind Wahlmodule geplant, die weitere wichtige Themen und Bereiche für die Qualifizierung von Leitungskräften beinhalten.

## **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**

### **Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**

Mit der Weiterentwicklung des derzeit in Baden-Württemberg gültigen Qualifizierungskonzepts soll die Qualität in der Kindertagespflege befördert werden. Dabei soll der bisherige Umfang der Unterrichtseinheiten (UE) in Höhe von 160 UE zu je 45 Minuten auf 300 UE zu je 45 Minuten erhöht werden. Die Grundlage dafür bildet das Qualitätshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Zudem soll die praxisbegleitende Fortbildung zur Weiterbildung und Spezialisierung von bisher 15 UE auf 20 UE pro Jahr angehoben werden. Die Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege soll entsprechend angepasst werden. Geplant ist zunächst eine Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ab Frühjahr 2020. Daran schließt sich eine Qualifizierung der zukünftigen Kindertagespflegepersonen mit 300 UE an sowie eine freiwillige Zusatzqualifizierung in Höhe von 140 UE für bereits nach dem 160-UE-Modell qualifizierte Tagespflegepersonen.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**  
**Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung**

Jahr	Meilensteine
Juli 2019	Erarbeitung der Förderrichtlinie
August/September 2019	Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
November 2019	Veröffentlichung
Februar 2020	Auszahlung der ersten Rate

**Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**  
**Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften**

Jahr	Meilensteine
März/April 2019	Erarbeitung eines Aufgaben- und Maßnahmenkatalogs für die pädagogischen Leitungsaufgaben
bis Juli 2019	abschließende Erarbeitung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung
16. Juli 2019	Kabinettsbefassung
bis Ende August 2019	Anhörung
September 2019	Einrichten einer AG „Qualifizierung von Leitungskräften“ zur Erarbeitung einer Konzeption
bis Mitte November 2019	Abschluss des parlamentarischen Verfahrens
Oktober/November 2019	Erarbeitung eines Formblatts zur Feststellung des Fortschritts
Dezember 2019	Versand Trägerschreiben, Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetzblatt
ab März 2020	Auszahlung des Mittelzuschusses zur Gewährung von Leitungszeit über die FAG-Auszahlungssystematik
ab Januar 2021	Qualifizierung der Leitungskräfte

## **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**

### **Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**

In einem ersten Schritt (ab Januar 2020) erfolgt die Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die die Tagespflegepersonen mithilfe des weiterentwickelten Qualifizierungskonzepts für die Tätigkeit als Tagespflegeperson qualifizieren. Ab 2021 soll die Qualifizierung der Tagespflegepersonen auf Basis des neuen Qualifizierungskonzepts erfolgen.

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine</b>
bis Ende September 2019	abschließende Erarbeitung der Änderungen der VwV Kindertagespflege
Anfang Oktober bis Mitte November 2019	Anhörung
Dezember 2019	Veröffentlichung der geänderten VwV
bis Dezember 2019	Zusammenstellung der Ausbildungsteams, Erstellung der Konzeption der Ausbildungsinhalte
Januar 2020	Mittelfluss für die Konzeptionserstellung, Information der Fachberatungen in Form eines Fachtages
Januar bis Juni 2020	Qualifizierung der Fortbildner/Multiplikatoren mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc.
Juni bis Dezember 2020	Qualifizierung der Anbieter mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc.
ab Juni 2020	Start Qualifizierung der Tagespflegepersonen mit 300 UE mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc., Start der freiwilligen Zusatzqualifizierung mit 140 UE mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte** **Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung**

Die Fortschritte bemessen sich an der steigenden Zahl der Ausbildungsplätze. Diese können als Schülerzahlaufwuchs durch die jährliche Statistik des Landes Baden-Württemberg (Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert)) nachgewiesen werden.

### **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung** **Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften**

Die Kriterien, anhand welcher die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung bzw. Fortschritte in ausgewählten Bereichen fachlich nachvollzogen werden können, sind einem vorgegebenen Aufgabenkatalog zu entnehmen. Der Aufgabenkatalog formuliert neben den Aufgaben(bereichen) auch dazugehörige Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind im Aufgabenkatalog jeweils fett gedruckt und sollen als Kriterium bzw. Indikator für eine Weiterentwicklung dienen. Die formulierten Leitfragen zu den Maßnahmen dienen der Konkretisierung bzw. Orientierung. Die Einrichtungen wählen für sie relevante Bereiche aus und dokumentieren sowohl den IST-Stand als auch ihre Zielvorgabe in einem vorgegebenen Formblatt. Der jährliche Nachweis wird über eine landesinterne Erhebung in Form eines kriteriengeleiteten Online-Formblattes für eine qualitative Erfassung der ausgewählten Aufgabenbereiche erfolgen. Eine quantitative Erfassung der gewährten Leitungszeit wird in der landeseigenen Statistik angestrebt.

### **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege** **Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**

Der Nachweis zur Qualifizierung soll über die Anzahl der qualifizierten Tagespflegepersonen erfolgen. Diese ist über einen jährlichen Nachweis in Form eines Erhebungsbogens, der von den Anbietern der Qualifizierung auszufüllen ist, zu belegen.

### III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

#### Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung von Fachkräften analog zur praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung

Zum Schuljahr 2012/2013 wurde die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg eingeführt. Die Entwicklung der Schüler- und Schülerinnenzahl ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Bei 8.347 Kitas in Baden-Württemberg (Stand 1. März 2018) und 1.839 PiA's im ersten Ausbildungsjahr im Schuljahr 2018/2019 haben Kitas noch Kapazitäten in der praxisintegrierten Ausbildung.

Fachschule für Sozialpädagogik – praxisintegriert (Berufskollegs) (dreijährig), <b>öffentliche Schulen</b>				
Schuljahr	Standorte	Klassen	Schüler insgesamt	Schüler im 1. Jahr
Anzahl				
2012/2013	14	14	<b>298</b>	298
2013/2014	27	43	<b>912</b>	626
2014/2015	31	75	<b>1.570</b>	760
2015/2016	32	97	<b>1.973</b>	731
2016/2017	35	106	<b>2.121</b>	767
2017/2018	34	117	<b>2.250</b>	906
2018/2019	34	121	<b>2.447</b>	956

Fachschule für Sozialpädagogik – praxisintegriert (Berufskollegs) (dreijährig), <b>private Schulen</b>				
Schuljahr	Standorte	Klassen	Schüler insgesamt	Schüler im 1. Jahr
Anzahl				
2012/2013	13	13	<b>281</b>	281
2013/2014	24	37	<b>799</b>	537
2014/2015	25	59	<b>1.244</b>	516
2015/2016	25	67	<b>1.469</b>	500
2016/2017	25	69	<b>1.537</b>	598
2017/2018	27	75	<b>1.676</b>	661
2018/2019	30	89	<b>2.012</b>	883

Vgl.: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die nachfolgende Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zeigt die Anzahl des Personals in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg. Erkennbar ist ein starker Anstieg der Altersgruppen 55 bis 60 Jahre sowie 60 Jahre und älter, woraus die Schlussfolgerung zu ziehen ist, dass dieses Personal den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit verlassen wird. Ferner nehmen die Zahl der Kinder unter sechs Jahren und die Inanspruchnahme einer Betreuung in Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren stetig zu. Dem ist durch zusätzliches Personal und attraktive Ausbildungsangebote zu begegnen.

<b>Personal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen</b>						
<b>Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ab 2013</b>						
<b>Land Baden-Württemberg</b>						
<b>Personal in...</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
<b>Kindertageseinrichtungen insgesamt</b>	<b>69.127</b>	<b>76.437</b>	<b>81.680</b>	<b>85.288</b>	<b>88.346</b>	<b>92.802</b>
darunter im Alter von ... bis unter ... Jahren						
unter 30	20.016	22.873	24.553	25.585	25.155	26.194
30 - 40	15.414	16.784	17.707	18.434	19.999	21.627
40 - 50	17.583	18.648	19.188	19.415	19.824	20.333
50 - 55	8.039	8.581	9.165	9.691	10.145	10.553
55 - 60	6.376	7.205	7.930	8.247	8.461	8.515
60 und älter	1.699	2.346	3.137	3.916	4.762	5.580
<b>Kindertagespflege insgesamt<sup>1)</sup></b>	<b>6.717</b>	<b>6.934</b>	<b>6.762</b>	<b>6.620</b>	<b>6.683</b>	<b>6.574</b>

<sup>1)</sup> In öffentlich geförderter Kindertagespflege.  
Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Vgl.: [www.statistik-bw.de/BildungKultur/KindBetreuung/1515306x.tab](http://www.statistik-bw.de/BildungKultur/KindBetreuung/1515306x.tab)

## **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**

### **Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften**

Grundsätzlich weisen die Kindertageseinrichtungen und Träger eine hohe Vielfalt auf. Sie unterscheiden sich z. B. im Hinblick auf Größe, Rahmenbedingungen, Aufgabenverteilung zwischen Träger, Leitungskraft und Einrichtungsteam und den Qualifikationsanforderungen. In Baden-Württemberg wurden bis zum Stichtag 1. März 2017 laut Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2018 der Bertelsmann Stiftung im Schnitt 1,4 Stunden pro Woche für Leitungszeit pro Einrichtung durch Träger gewährt. Der Durchschnitt in Deutschland liegt bei zwei Stunden wöchentlich. In 12 Prozent der Einrichtungen gab es keine ausgewiesene Zeit für Leitungsaufgaben, in 64 Prozent der Einrichtungen wurden ein bis zwei Stunden für Leitungsaufgaben gewährt, 12 Prozent erhielten zwei bis drei Stunden wöchentlich, 5 Prozent drei bis vier Stunden wöchentlich und nur 7 Prozent der Einrichtungen gewährten vier oder mehr Stunden pro Woche für Leitungszeit (vgl.: Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2018 der Bertelsmann Stiftung).

Baden-Württemberg gewährt bislang keine Leitungszeit. Kita-Leitungen kommt jedoch für die Entwicklung und Sicherung der Qualität in der Einrichtung eine Schlüsselposition zu, zumal die Anforderungen für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen stetig angestiegen sind. Für die qualitätsvolle Ausübung dieser pädagogischen Arbeit sehen sowohl das Land als auch die Trägerverbände, Träger und die pädagogischen Fachkräfte einen Handlungsbedarf in Form der Gewährung von Leitungszeit, der Erstellung eines Anforderungsprofils für Leitungskräfte und der damit einhergehende Qualifizierung von Leitungskräften.

### **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege** **Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**

Beim Ausbau der Kinderbetreuung geht es nicht nur um mehr Betreuungsplätze, sondern auch um eine qualifizierte frühe Förderung von Kindern. Die Qualität der Kindertagespflege ist somit von besonderer Bedeutung. Eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege ist eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung für Tagespflegepersonen. Hier sieht Baden-Württemberg Handlungsbedarf, zumal die Kindertagespflegepersonen bislang nur mit 160 UE qualifiziert werden.

Das Fachkräftebarometer des Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) zeigt für die Jahre 2006 bis 2018 einen Anstieg der Zahl der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg um 1,6 Prozent auf. Mit dem Bedarf an Betreuungsplätzen steigt auch der Bedarf an Kindertagespflegepersonen, weshalb zusätzliche Tagespflegepersonen qualifiziert werden sollen. Ein Umfang von 300 UE je 45 Minuten entspricht einer Qualifizierung von rund 40 Tagen und einer Steigerung um fast 50 Prozent. Das Fachkräftebarometer des WiFF zeigt auch, dass im Jahr 2006 lediglich 1.540 Tagespflegepersonen eine Qualifizierung von mindestens 160 UE bundesweit durchlaufen haben, im Vergleich zu 10.445, die mit weniger als 160 UE qualifiziert sind. Im Jahr 2018 zeigt sich bundesweit ein Trend hin zu einer umfangreicheren Qualifizierung (mind. 160 UE 23.487 Personen, weniger als 160 UE 5.969 Personen). Das DJI formuliert inzwischen 300 UE als Mindeststandard für eine qualifizierte Ausbildung von Tagespflegepersonen. Deswegen sollen 140 UE zusätzlich gefördert werden.

**Anhang zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tab. D4.8

Kindertagespflegepersonen nach Art der Qualifizierung 2006 bis 2018 (Deutschland; Anzahl; in %; Veränderung absolut und in %)

Qualifizierung	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	Anzahl												
Fachpäd. Berufsausbildung (mit u. ohne Qualifizierungskurs)	8.426	11.065	13.020	12.788	13.144	13.721	13.824	13.783	13.852	13.184	13.080	13.472	13.452
Nur Qualifizierungskurs ≥ 160 Std.	1.540	2.482	4.118	5.806	8.357	11.297	14.420	17.114	19.786	21.475	22.348	23.202	23.487
Nur Qualifizierungskurs < 160 Std.	10.445	12.002	13.452	14.642	14.388	14.004	12.327	10.474	9.164	7.534	6.598	6.021	5.969
Keine (Grund-)Qualifizierung	10.016	7.566	5.793	5.422	4.964	3.675	2.864	2.582	2.058	1.914	1.444	1.260	1.273
Insgesamt	30.427	33.115	36.383	38.658	40.853	42.697	43.435	43.953	44.860	44.107	43.470	43.955	44.181
in %													
Fachpäd. Berufsausbildung (mit u. ohne Qualifizierungskurs)	27,7	33,4	35,8	33,1	32,2	32,1	31,8	31,4	30,9	29,9	30,1	+30,6	+30,4
Nur Qualifizierungskurs ≥ 160 Std.	5,1	7,5	11,3	15,0	20,5	26,5	33,2	38,9	44,1	48,7	51,4	+52,8	+53,2
Nur Qualifizierungskurs < 160 Std.	34,3	36,2	37,0	37,9	35,2	32,8	28,4	23,8	20,4	17,1	15,2	+13,7	+13,5
Keine (Grund-)Qualifizierung	32,9	22,8	15,9	14,0	12,2	8,6	6,6	5,9	4,6	4,3	3,3	+2,9	+2,9
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Veränderung zum Vorjahr (Anzahl)													
Fachpäd. Berufsausbildung (mit u. ohne Qualifizierungskurs)		+2.639	+1.955	-232	+356	+577	+103	-41	+69	-668	-104	+392	-20
Nur Qualifizierungskurs ≥ 160 Std.		+942	+1.636	+1.688	+2.551	+2.940	+3.123	+2.694	+2.672	+1.689	+873	+854	+285
Nur Qualifizierungskurs < 160 Std.		+1.557	+1.450	+1.190	-254	-384	-1.677	-1.853	-1.310	-1.630	-936	-577	-52
Keine (Grund-)Qualifizierung		-2.450	-1.773	-371	-458	-1.289	-811	-282	-524	-144	-470	-184	+13
Insgesamt		+2.688	+3.268	+2.275	+2.195	+1.844	+738	+518	+907	-753	-637	+485	+226
Veränderung zum Vorjahr (in %)													
Fachpäd. Berufsausbildung (mit u. ohne Qualifizierungskurs)		+31,3	+17,7	-1,8	+2,8	+4,4	+0,8	-0,3	+0,5	-4,8	-0,8	+3,0	-0,1
Nur Qualifizierungskurs ≥ 160 Std.		+61,2	+65,9	+41,0	+43,9	+35,2	+27,6	+18,7	+15,6	+8,5	+4,1	+3,8	+1,2
Nur Qualifizierungskurs < 160 Std.		+14,9	+12,1	+8,8	-1,7	-2,7	-12,0	-15,0	-12,5	-17,8	-12,4	-8,7	-0,9
Keine (Grund-)Qualifizierung		-24,5	-23,4	-6,4	-8,4	-26,0	-22,1	-9,8	-20,3	-7,0	-24,6	-12,7	+1,0
Insgesamt		+8,8	+9,9	+6,3	+5,7	+4,5	+1,7	+1,2	+2,1	-1,7	-1,4	+1,1	+0,5

Quelle: Statistisches Bundesland, amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, verschiedene Jahrgänge, eigene Berechnungen

## 2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

In Baden-Württemberg existiert seit Anfang 2000 eine Arbeitsgruppe „Frühkindliche Bildung“ mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Landesverbände, freien Träger und Trägerverbände, Landesverbände der Kirchen, Diakonie und Caritas, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Landesjugendamts (KVJS) und des Landesverbandes Kindertagespflege. Diese Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen (4 bis 6 Wochen) und bespricht, berät und diskutiert aktuelle und anstehende Inhalte, Themen und Fragestellungen im Bereich der frühkindlichen Bildung. Diese Arbeitsgruppe wurde frühzeitig in den Prozess der Überlegungen zum Gute-KiTa-Gesetz einbezogen, die Auswahl der Handlungsfelder wurde mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgestimmt.

Ferner wurden der Landeselternbeirat (einen expliziten Elternbeirat für den Bereich der frühkindlichen Bildung gibt es nicht), der Landeschulbeirat, die GEW, der VBE und Verdi über die Handlungsfelder informiert.



## **IV. Finanzierungskonzept**

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung**

Der zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden geschlossene Pakt für gute Bildung und Betreuung verfolgt u. a. das Ziel einer Ausweitung der Ausbildungskapazität in der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Deshalb sollen Träger von Kindertagesstätten, die die praktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung durchführen, bei der Finanzierung entsprechender Ausbildungsverhältnisse vom Land durch die Zuwendung einer Ausbildungspauschale unterstützt werden.

Voraussetzung für die Zuwendung der Pauschale ist nach dem Pakt, dass die Ausbildungskapazität in der praktischen Ausbildung der praxisintegrierten Ausbildung in der Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, um mindestens 25 Prozent erhöht wird. Maßgeblich ist insoweit die Anzahl der Verträge, die im Antragsjahr für das erste Jahr der Ausbildung geschlossen und durchgeführt werden. Referenzjahr für die Bemessung der Erhöhung ist die Anzahl entsprechender Verträge im Schuljahr 2017/2018.

Bei einer Erhöhung der Ausbildungskapazität im Gemeindegebiet um 25 Prozent beträgt die Ausbildungspauschale 100,00 Euro je Monat und Schülerin oder Schüler. Wird die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsjahr im Gemeindegebiet um 50 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 2017/2018 gesteigert, beträgt die Ausbildungspauschale 200,00 Euro je Monat und Schülerin oder Schüler.

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen werden nach dem Pakt nicht nur die Ausbildungsverhältnisse im ersten Ausbildungsjahr, sondern alle – also auch bereits laufende – Ausbildungsverhältnisse in der PiA im Gemeindegebiet gefördert. Von der Förderung ausgenommen sind Ausbildungsverhältnisse, die im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes oder des Landes gefördert werden (so z. B. durch eine Förderung im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes oder durch Bildungsgutscheine). Dessen ungeachtet werden auch diese Ausbildungsverhältnisse bei der Bemessung einer Erhöhung der Ausbildungskapazität gezählt.

Die jeweilige Förderung erfolgt über den Zeitraum eines Jahres. Sie wird auch für die folgenden Jahre gewährt, wenn in dem jeweiligen Jahr die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse im ersten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung die Anzahl der entsprechenden Ausbildungsverhältnisse im Schuljahr 2017/2018 um 25 Prozent oder 50 Prozent übersteigt.

Das Land stellt hierfür 2.518.100 Euro im Jahr 2019 und 7.721.100 Euro im Jahr 2020 zur Verfügung.

Da diese Maßnahme im Pakt für gute Bildung und Betreuung verankert ist, startet sie erst im September 2019.

**Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**  
**Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften**

Das Land fördert bislang die Leitungszeit nicht.

**Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**  
**Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**

Im Staatshaushaltsplan 2018/2019 sind für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen im Umfang von 160 UE 2.250.000 Euro pro Jahr etatisiert. Die Zuwendungen sind an eine Komplementärfinanzierung durch die Kommunen gebunden. Die errechneten Mittel im Handlungsfeld 8 in Höhe von 1.472.000 Euro beziehen sich auf 140 UE, die als Differenz zu den bisherigen 140 UE benötigt werden, um die Qualifizierung nach QHB im Umfang von 300 UE zu erfüllen.

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.
3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
  - und/oder
  - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

		<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>kumulierter Finanzbedarf für 2019/2020</b>
alle Angaben in Euro				
<b>A</b>	<b>Gesamtmittel pro Jahr rechnerisch nach Einwohnerschlüssel (Stand Dezember 2018)</b>	<b>65.728.131</b>	<b>132.389.521</b>	<b>198.117.652</b>
	Davon vorgesehen für Artikel 1	45.729.714	112.391.104	158.120.818
	Davon vorgesehen für Artikel 2	19.998.417	19.998.417	39.996.824
<b>B</b>	<b>Gesamtmittel pro Jahr nach Länderfinanzausgleich (Berechnungen des Ministeriums für Finanzen vom 12. August 2019)</b>	<b>65.092.746</b>	<b>130.322.084</b>	<b>195.414.830</b>
	Davon vom Land BW für Art. 1 eingeplant	3.828.000	156.506.125	160.334.125
	Davon vom Land BW für Art. 2 eingeplant	8.332.674	19.998.417	28.331.091
	HF 3 – Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung	3.828.000	10.639.000	14.467.000
	HF4 – Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften		144.395.125	144.395.125
	HF 8 – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen		1.472.000	1.472.000
	<b>Gesamtsumme Artikel 1 und 2</b>	<b>12.160.674</b>	<b>176.504.542</b>	<b>188.665.216</b>
	<b>Übertrag ins nächste Jahr</b>	<b>52.932.072</b>	<b>6.749.614*</b>	

*\* Der Übertrag setzt sich wie folgt zusammen: 130.322.084 Euro + 52.932.072 Euro (Übertrag 2019) = 183.254.156 Euro. Die Differenz zu den in 2020 benötigten Mitteln für Artikel 1 und 2 (176.504.542 Euro) beträgt 6.749.614 Euro.*

Laut BMFSFJ stehen Baden-Württemberg für die Jahre 2019 bis einschließlich 2022 insgesamt rd. 729,5 Mio. Euro zu. Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg errechnet dagegen wegen des Länderfinanzausgleichs nur insgesamt rd. 718,5 Mio. Euro an Steuermehreinnahmen. Für die Jahre 2019 bis 2020 errechnet das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg einen Gesamtbetrag

von 195.414.830 Euro. Auf das Jahr 2019 entfallen davon 65.092.746 Euro und auf das Jahr 2020 entfallen 130.322.084 Euro. Für Artikel 1 stehen im Jahr 2019 somit 56.760.072 Euro zur Verfügung. Für Artikel 2 stehen für den Zeitraum August bis Dezember 2019 Mittel in Höhe von 8.332.674 Euro zur Verfügung. Für Artikel 1 stehen im Jahr 2020 somit 110.323.667 Euro zur Verfügung. Für Artikel 2 stehen für 2020 Mittel in Höhe von 19.998.417 Euro zur Verfügung.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept (HFK) für Baden-Württemberg wurde zunächst bis 2020 erstellt und wird rechtzeitig für die Folgejahre 2021 und 2022 angepasst und dem BMFSFJ vorgelegt. Da bislang noch nicht geklärt ist, ob das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ über das Jahr 2020 hinaus weitergeführt wird und Baden-Württemberg dieses Programm ggfs. aus Mitteln des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes weiterführen will, kann die Erstellung des HFK noch nicht in Gänze erfolgen. Gesichert ist jedoch, dass die für die Jahre 2019 und 2020 ausgewählten Handlungsfelder in den Jahren 2021 und 2022 weitergeführt werden.

Die Umsetzung der am 1. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen des § 90 SGB VIII ist im Land sichergestellt. Daher werden die Mittel zur Umsetzung des Artikels 2 im Jahr 2019 nur anteilig benötigt (8.332.674 Euro). Baden-Württemberg wird den überzähligen Betrag in Höhe von 11.665.743 Euro zur Erfüllung der Ziele im Rahmen von Artikel 1 einsetzen. Daher ergibt sich für Artikel 1 ein entsprechend erhöhter Gesamtbetrag. Da die Vertragsabschlüsse mit den Bundesländern frühestens im November 2019 abgeschlossen sind und Baden-Württemberg bezüglich der Handlungsfelder Gesetzes- bzw. Verwaltungsvorschriftenänderungen und Änderungen der KiTaVO vornehmen muss, können einzelne Maßnahmen frühestens ab 2020 beginnen. Hinzu kommt, dass Baden-Württemberg eine hohe Anzahl an Kindertageseinrichtungen hat und somit die Bundesmittel für einen Sockel (6 Stunden plus Variable) in den Jahren 2019 und 2020 nicht ausreichen würden. Dies macht einen Übertrag in Höhe von 52.932.072 Euro ins Jahr 2020 notwendig. Da die Anzahl der Kita-Gruppen in Baden-Württemberg aufwachsend ist, ist der derzeitige errechnete Übertrag von 6.749.614 Euro in das Jahr 2021 als Puffer für die Gewährung von Leitungszeit für diesen Aufwuchs vorgesehen.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte** **Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung**

Zugrunde gelegt wurde die Berechnung für 661 Auszubildende in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wie folgt:

	<b>Mtl. Ausbildungsvergütung</b>	<b>bei 661 PiA's</b>
1. Jahr	1.450 €	11.501.400 €
2. Jahr	1.130 €	8.963.160 €
3. Jahr	540 €	4.283.280 €

## **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**

### **Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung der Leitungskräfte**

Ausgehend von TVÖD SUE 11a wurden 59.508 Euro Jahresgehalt für Leitungen von Kindertageseinrichtungen laut Strehmel (vgl. Zwischenbericht von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz von 2016) zugrunde gelegt.

Mit Stand vom 1. März 2018 hatte Baden-Württemberg 8.347 Kindertageseinrichtungen (exklusive Horte, betreute Spielgruppen und Kinderbetreuungsgruppen) mit 24.515 Gruppen. Errechnet wurde ein Sockel von 6 Stunden wöchentlich pro Kindertageseinrichtung plus einer Variablen von je 2 Stunden ab der zweiten Gruppe für jede weitere Gruppe. Damit erhalten dreigruppige Kindertageseinrichtungen 10 Stunden Leitungszeit wöchentlich.

Für das Jahr 2021 wurde eine Steigerung der Gruppenanzahl um 200 angenommen sowie eine drei-prozentige Steigerung (Tarifsteigerung) einberechnet.

Es ergeben sich für das Jahr 2020 somit 144.395.125 Euro.

## **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**

### **Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**

Für die Berechnungen der Konzeptionserstellung und die Qualifizierung der Fortbildner (Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Anbieter, Fachberatungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter) wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Reise-/Fahrtkosten
- Raummiete
- Verpflegung
- Materialien
- Tagegeld
- Kosten für Referentinnen und Referenten (inklusive Fahrtkosten und Verpflegung)

Im Anschluss an die Erstellung der Fortbildungskonzeption bis Ende 2019 werden Teams gebildet aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Landesjugendamts (KVJS) und des Landesverbandes Kindertagespflege mit dem Ziel, pro Stadt/Landkreis zwei bis drei Personen zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auszubilden. Das werden in etwa 150 Personen sein. Diese Multiplikatorinnen und Multiplikatoren haben die Aufgabe, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageselternvereine, Volkshochschulen und Familienbildungsstätten in Form eines mehrtägigen Kurses zum neuen Qualifizierungskonzept Kindertagespflege im Umfang von 300 UE fortzubilden.

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (es wird von 700 Personen ausgegangen) sind im Anschluss an die eigene Fortbildung für die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen mithilfe des weiterentwickelten Qualifizierungskonzepts in Höhe von 300 UE und für die freiwillige Zusatzqualifizierung in Höhe von 140 UE zuständig. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen auf Basis des neuen Qualifizierungskonzepts soll ab Juni 2020 erfolgen.

Neben der Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und der Anbieter von Qualifizierungskursen für Kindertagespflegepersonen sind mehrtägige Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für die Fachberatungen (200 Personen), die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageselternvereine, Familienbildungsstätten und Volkshochschulen vorgesehen.

Bei der Berechnung der Kosten für die oben genannten Fortbildungsmaßnahmen wurden regionale und jugendämterpezifische Gegebenheiten berücksichtigt. Aus diesen Berechnungen ergeben sich Kosten von 1.472.000 Euro für das Jahr 2020.

Für die Konzeptionsentwicklung wurden ca. 11.500 Euro veranschlagt (enthalten sind Kosten für Referentinnen und Referenten, Reisekosten, Erstellung von Unterrichtsmaterialien).

Für die Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind ca. 116.500 Euro veranschlagt (enthalten sind Kosten für Referentinnen und Referenten, Reisekosten, Tagungspauschalen, Material wie z. B. das QHB-Handbuch). Die Ausbildung für ca. 100 Personen erfolgt in fünf Kursen mit maximal 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Ein Kurs umfasst sechs Tage.

Für die Qualifizierung der Anbieter (z. B. Tageselternvereine, Volkshochschulen, Familienbildungsstätten) sind ca. 344.000 Euro vorgesehen (enthalten sind Kosten für Referentinnen und Referenten, Reisekosten, Tagungspauschalen, Material wie z. B. das QHB-Handbuch). Die Ausbildung für ca. 250 Personen erfolgt in 13 Kursen mit maximal 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Ein Kurs umfasst vier Tage.

Der Start der Qualifizierung von Tagespflegepersonen ist in Pilotregionen ab Juni 2020 vorgesehen. Die Kostenkalkulation liegt bei ca. 1.000.000 Euro (enthalten sind Kosten für Referentinnen und Referenten, Tagungspauschalen und das Material). Ein Kurs mit maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern umfasst 64 Halbtage und kostet etwa 100.000 Euro. Es sind zehn Kurse im Jahr 2020 möglich.

### **Ausblick:**

Die Maßnahmen aus 2019/2020 werden bis Ende 2022 weitergeführt, für die Jahre 2021 bis 2022 sind zudem folgende weitere Maßnahmen vorgesehen:

- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte – Praxisanleitung
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte – Ausbildungsförderzuschuss klassische Ausbildung
- Handlungsfeld 7: Die sprachliche Bildung fördern – Sprachkitas (abhängig davon, ob das Bundesprogramm verlängert wird)
- Handlungsfelder 1, 6, 10: Ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot; Maßnahmen und ganzheitliche Bildung; inhaltliche Herausforderungen – trägerspezifische innovative Projekte

Eine Detailplanung für diese Jahre (2021 und 2022) erfolgt in Baden-Württemberg bis Sommer 2020. Das angepasste HFK des Landes Baden-Württemberg als Anlage zum Vertrag wird dem BMFSFJ spätestens bis Sommer 2020 vorgelegt.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Im Zuge des Fortschrittsberichts und der Verwendungsnachweisführung der Zuwendungsempfänger wird sichergestellt, dass die Mittel entsprechend dem Zuwendungsziel verwendet werden. Für die Gewährung der Leitungszeit geben das FAG und statistische Erhebungen des Landes Aufschluss, ob die Mittel erfolgreich eingesetzt wurden. Für die übrigen Maßnahmen erfolgt eine Verwendungsnachweisführung.